

GR Leuerdtich

Graz, 18.1.2024

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 1 – 49843/20173-3

Reisekostenverordnung 2017 – 2. Abänderung

§ 31j der Dienst- und Gehaltsordnung (DO) bildet die Grundlage für den Ersatz des Mehraufwandes, der Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung (Dienstreise) entsteht. Aufgrund dieser Bestimmung hat der Gemeinderat am 21. 9. 2017 die Reisekostenverordnung 2017 beschlossen, welche mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.5.2020 geändert wurde.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Regelung betreffend die Unterschrift der Reiserechnung nicht durchgängig gut umsetzbar ist. Bei der Feuerwehr nimmt oft eine Vielzahl von Personen an einer Dienstreise teil, sodass es sinnvoll ist, die Abrechnung der Dienstreise zentral in der Verwaltung zu erstellen und an die Präsidialabteilung zu übermitteln.

Aus diesem Grund ist in die Reisekostenverordnung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Teilnehmer:innen einer Dienstreise in Ausnahmefällen die Reiserechnung nicht selbst unterschreiben müssen, sondern die Unterschrift einer von der Abteilungsleitung bestimmten Person genügt.

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 beantragt der Ausschuss für Personal und Gendermainstreaming folgenden

Beschluss:

1. Dem im Anhang befindlichen Entwurf der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18.1.2024 mit der die Reisekostenverordnung 2017 geändert wird, wird auf Grundlage des § 31 j Abs 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 104/2023, zugestimmt.

2. Die Regelung des im Anhang befindlichen Verordnungsentwurfes gilt auch für alle städtischen Vertragsbediensteten, auf die die Reisekostenverordnung 2017 sinngemäß anzuwenden ist.

Die Bearbeiterin:

Dr. Brigitte Walles
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsleiter:

Dr. Erich Kalcher
elektronisch unterschrieben

Der Stadtsenatsreferent:

Manfred Eber
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen
angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Personal und
Gendermainstreaming am 16.1.2024.

Der:Die Schriftführer:in:

A. Beukowitsch

Der:Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von	Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit	Stimmen /	
Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>18.1.24</u>		Der:Die Schriftführer:in:	

Der Zentralausschuss hat gemäß § 14 Abs. 1 Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994
am 16.1.24 seine Zustimmung erteilt.

	Signiert von	Kalcher Erich
	Zertifikat	CN=Kalcher Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-01-08T10:24:27+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-01-08T11:01:55+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Walles Brigitte
	Zertifikat	CN=Walles Brigitte,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-01-08T11:04:44+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

VERORDNUNG

GZ.: A1-049843/2017/0003

Reisekostenverordnung 2017 – 2. Abänderung

Verordnung des Gemeinderates vom 18.1.2024, mit der die Reisekostenverordnung 2017 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.9.2017, in der Fassung vom 14.5.2020, mit der der Ersatz von Reisekosten festgelegt wird) geändert wird

Auf Grund des § 31j Abs 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 30/1957, in der Fassung LGBl 104/2023, wird verordnet:

1. Im § 16 wird nach Abs 2 folgender Abs 2a eingefügt:

„(2a) In folgenden Ausnahmefällen darf anstelle der jeweiligen Rechnungsleger:innen eine von der Abteilungsleitung dazu befugte Person die Reiserechnung unterschreiben:

- Dienstreisen von Mitarbeiter:innen im Branddienst mit mehreren Teilnehmer:innen
- Vereinbarung mit der Präsidialabteilung im Einzelfall“

2. § 18 wird folgende Wortfolge angefügt:

„Inkrafttretensbestimmung zur Novelle vom 18.1.2024

§ 16 Abs 2a tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr